

Konkurs-Ausschreibung.

Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beabsichtigt, auf der zwischen der Johannes- und Weihburggasse an dem Parfringe gelegenen Bauparzelle ein neues, den praktischen Anforderungen und der Würde der ersten Stadt des Reiches entsprechendes Rathhaus zu erbauen, und die hierzu erforderlichen Projekte und Pläne im Wege des Konkurses zu erwerben.

Demnach ladet derselbe alle Fachmänner ein, sich auf Grund des vorliegenden Programmes so wie der nachfolgenden Konkursbedingungen an der Mitbewerbung zu betheiligen, und sichert die nachstehenden Honorare als Preise den Verfassern jener Projekte zu, welche das Schiedsgericht als die gelungensten bezeichnen, und als dem Programme und den Bedingungen vollständig oder doch möglichst entsprechend, so wie in technischer und künstlerischer Richtung als zur Ausführung ganz oder unter nicht sehr wesentlichen Modifikationen geeignet erkennen wird, und zwar:

4 Preise à 4000 fl. öst. W.

4 Preise à 2000 fl. öst. W.

4 Preise à 1000 fl. öst. W.

Ein vom Gemeinderathe zu wählendes Schiedsgericht, zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern des Gemeinderathes und fünf an dem Konkurse nicht betheiligten hervorragenden Architekten, unter dem Voritze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, entscheidet über den Werth der eingelangten Projekte, wählt jene aus, welche mit einem der bezeichneten Preise zu honoriren sind, bestimmt die Reihenfolge der letzteren nach ihrem Werthe und bezeichnet auch jenes Projekt, welches dasselbe zur Annahme als das unter allen am meisten entsprechende und zur Ausführung am meisten geeignete empfiehlt.

Dieses Schiedsgericht wird auch approximativ die Kosten des ganzen Baues nach dem zur Ausführung empfohlenen Projekte beziffern, und dem Gemeinderathe unter Einem mit seiner Entscheidung über die Projekte vorlegen.

Wird dieses Projekt vom Gemeinderathe zur Ausführung angenommen, so wird dem Verfasser desselben sowohl die artistische und technische Leitung des Baues, sowie auch die Vornahme aller an dem Projekte etwa wünschenswerthen Modifikationen zugesichert, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur Vornahme dieser Aenderungen im Sinne des Gemeinderathes verpflichtet, und daß bezüglich des Honorars für die artistische Leitung des Baues ein Uebereinkommen zu Stande kommt.

Alle durch Preise honorirten Projekte gehen in das Eigenthum der Kommune über.

Konkurs-Bedingungen.

1. Der Termin für die Einreichung der Konkursprojekte ist auf $\frac{1}{4}$ Jahre vom Tage der Kundmachung festgesetzt, und es sind demgemäß alle Konkursprojekte bis längstens den 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium des Gemeinderathes der Stadt Wien versiegelt einzureichen; später einlangende Projekte können nicht berücksichtigt werden.

2. Jedes Projekt hat zu bestehen aus den Grundrissen aller Stockwerke, des Dachbodens, des Souterrains und der Fundamente in dem Maßstabe von $\frac{1}{2}$ Zoll pr. Wiener Klafter, mit genauer Bezeichnung der Bestimmung jedes Raumes, ferner aus so vielen Durchschnitten, als in der Struktur wesentlich von einander abweichende Trakte vorkommen, mit Angabe der Maße und dekorativen Ausstattung der wesentlichsten Säle im Maßstabe von $\frac{3}{4}$ Zoll pr. Wiener Klafter, endlich aus der Darstellung aller von einander abweichenden Facaden des Aeußeren und der großen Höfe im Maßstabe von $\frac{3}{4}$ Zoll pr. Wiener Klafter.

Nachdem dieser Maßstab der Facaden nur genügt, die Massen-Anordnung derselben darzustellen, so sind noch Details der vorzüglichsten Interkolumnen im Maßstabe von 2 Zoll pr. Klafter beizugeben. Nur solche Projekte werden von dem Schiedsgerichte der Beurtheilung unterzogen, bei denen die vorgeschriebenen Maßstäbe genau eingehalten sind.

3. Jedes Projekt ist mit einer Erklärung der Anlage und des leitenden Gedankens zu versehen, so wie das Materiale zu bezeichnen, in welchem selbes ausgeführt erdacht wurde. Auch ist die Größe des zu verbauenden Flächenraumes anzugeben.

4. Die Projekte sind mit Devisen zu versehen, und unter versiegeltem Kouverte, welches Außen die gleiche Devise trägt, sind der Name und Wohnort des Verfassers anzugeben.

5. Programme, Situations- und Niveaupläne sind bei dem Stadtbauamte gegen Angabe des Namens und Charakters vom Tage der ersten Verlautbarung dieser Konkursausschreibung an zu begeben, und wird bemerkt, daß der weiteste Vorsprung der Risalite in der Ringstraße höchstens 4 Fuß, in der Johannes- und Weihburggasse höchstens 2 Fuß über die eingezeichnete Baulinie betragen darf.